

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Privaten Pädagogischen
Hochschule Augustinum**

Curriculum

Hochschullehrgang

Teaching English to Young

Learners

Curriculum

Hochschullehrgang Teaching English to Young Learners

Beschluss der Curricular Kommission vom 31.01.2023

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 22.03.2023

Genehmigung durch das Rektorat vom 29.03. 2023

Studienbeginn ab 01.10.2023

ECTS-Anrechnungspunkte: 5

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
II.	Qualifikationsprofil	4
III.	Zulassungsvoraussetzungen	7
IV.	Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum ...	7
V.	Modulübersicht	8
VI.	Modulbeschreibung	8
VII.	Prüfungsordnung	10
VIII.	Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	14
IX.	Anhang.....	14

I. Allgemeines

Datum des Beschlusses der Curricularkommission

31.01.2023

Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

22.03.2023

Datum der Genehmigung durch das Rektorat

29.03.2023

Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 5 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 1 Semester

Höchststudiendauer: 3 Semester

II. Qualifikationsprofil

Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Die theoretischen Grundlagen und empirischen Erkenntnisse der Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung, welche die pädagogischen, kognitiven, soziolinguistischen und psychologischen Voraussetzungen für einen Fremdsprachenfrühbeginn aufzeigen, begründen seit Beginn der 1990er Jahre international eine Implementierung des Fremdsprachenunterrichts in der Primarstufe (u.a. Böttger, 2010; Halliwell, 1992; Moon, 2000; Slattery & Willis, 2001). Dabei stellt *The Council of Europe and Commission* fest, dass das Erlernen einer Fremdsprache zu einer der acht Schlüsselkompetenzen für Schüler*innen gehört (z.B. COM, 2005, 2007). Eine möglichst frühe Verankerung des Fremdsprachenunterrichts in der Schullaufbahn soll eine möglichst hohe Sprachenkompetenz in einer bzw. mehreren Fremdsprachen ermöglichen und so zur Mehrsprachigkeitserziehung beitragen (COM, 2005, 2007) – dabei ist nicht alleine das Alter, sondern sind die Konditionen mitausschlaggebend (u.a. Rixon, 2013; Murphy, 2014; Singleton, 2002, 2005).

Dabei verfolgt der aktuelle Fremdsprachenunterricht in erster Instanz, das Interesse und die Freude am Sprachenlernen zu wecken – auch im direkten Konnex zu Deutsch und anderen Erstsprachen – im Sinne eines *lifelong learning process*. Durch den Fremdsprachenunterricht soll ein inter- und transkulturelles Bewusstsein (*cultural awareness*) gefördert werden. Eine frühe aktiv-positiv-progressive Auseinandersetzung mit der sprachlichen und kulturellen Diversität – unter Entwicklungsmöglichkeiten von Neugier, Akzeptanz, Toleranz und Verständnis für andere Kulturen – dient als nachhaltiger Bestandteil transkultureller Bildung

(Böttger, 2020). Vor dem Hintergrund der Globalisierung kommt Englisch als *lingua franca* der Gegenwart eine Schlüsselrolle zu.

Der Englischunterricht, welcher in Österreich seit 1998 ab der 1. Klasse mittels der Verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ verpflichtend eingeführt wurde, wird von der Öffentlichkeit und Wirtschaft, den Schulen, Lehrpersonen, Eltern und Grundschulkindern im deutschsprachigen Raum – auch aufgrund der Präsenz in den Medien und dem Alltagsleben der Schüler*innen – positiv aufgenommen (Böttger, 2020). Laut eines Berichts des Bundesministeriums an den Nationalrat (BGBl. I Nr.132/1998) wurden bereits im zweiten Jahr nach der Einführung in 90% aller österreichischen Volksschulen, bzw. in mehr als 93% der Klassen die lebende Fremdsprache ab der ersten Schulstufe unterrichtet, in über 96% aller Grundschulen war dies Englisch. Dennoch zeigt eine Untersuchung von Buchholz (2007), dass 80% der Schüler*innen in österreichischen Volksschulen in der Fremdsprache Englisch nicht handlungsfähig scheinen und die Lernzeile nicht erfüllt werden können.

Mit Jänner 2023 wurde ein neuer Lehrplan für Fremdsprachen an der Volksschule (BMBWF, 2020) veröffentlicht, welcher die Verbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ in Grundstufe II als Pflichtfach ausweist. Dieser Relevanz, dem Ruf den Fremdsprachenunterricht aufzuwerten, möchte dieser Hochschullehrgang mit Blended-Learning-Anteilen nachkommen. Dabei sollen vor allem Lehrpersonen in der Umsetzung der anvisierten Ziele und Intentionen des neuen Lehrplans durch eine Diversität an Inhaltsangeboten unterstützt werden: vom Training der eigenen Fremdsprachenkompetenz zu einem didaktischen Kompendium mit fachwissenschaftlichem Hintergrund, mit dem Ziel eines authentischen, fachlich-orientierten, kreativ-kognitiv-kompetenzorientierten Vermittelns der Fremdsprache auf Primarebene mit kindgerechten Inhalten basierend auf den Erfahrungs- und Interessenfeldern der Grundschul Kinder.

Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Der Hochschullehrgang „Teaching English to Young Learners“ qualifiziert Lehrpersonen, Schüler*innen im Aufbau von Sprachhandlungsfähigkeiten zur Bewältigung alltagsnaher, fremdsprachlicher Situationen zu unterstützen, indem im Sinne eines *Micro-* und *Macro-Scaffoldings* Schüler*innen in ihrer individuellen Fremdsprachenentwicklung gezielt gefördert werden können. Die Absolvent*innen sind in der Lage, authentische, kognitiv fordernde fremdsprachliche Angebote in der Primarstufe zu setzen. Sie verfügen über ein methodisch-didaktisch-inhaltliches Handlungsrepertoire sowie über eigene adäquate fremdsprachliche Kompetenzen und Sicherheit in dieser, um kreativ, flexibel und authentisch in der Fremdsprache handeln und diese beurteilen zu können. Dabei können Sie Aspekte der Nahtstelle von der Primar- zur Sekundarstufe sowie digitale Medien und inter- und transkulturelle Aspekte implizit aufnehmen.

Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Der neue Lehrplan für die lebende Fremdsprache in der Primarstufe sowie zahlreiche Beiträge der europäischen Kommission (z.B. COM, 2005, 2007) verweisen auf die Notwendigkeit, fremdsprachliche Kompetenzen bereits frühestmöglich anzubahnen (u.a. Böttger, 2010; Halliwell, 1992; Moon, 2000; Slattery & Willis, 2001). Die Auseinandersetzung und der Kontakt mit Fremdsprachen sind jedoch individuell divergierend, und der Fremdsprachenlernprozess ist zudem komplex, dynamisch und multidimensional (Gruber & Mercer, 2021). Schüler*innen benötigen abgesehen von sogenannten fremdsprachlichen *role models* eine kompetente und selbstsichere Begleitung. Es geht darum, Sprachen als Stärke und Potential anzusehen, und fremdsprachliche Kompetenzen zu forcieren, basierend auf eigenen identitätsbasierenden Strukturen und Prozessen, indem authentisch, flexibel, kreativ, kognitiv-fordernd, bewusst, diversitäts- und transitionsorientiert Angebote gesetzt werden. Da die Ausbildung von Primarpädagog*innen diese Inhalte nur in Grundzügen behandeln kann, können Absolvent*innen dieses Hochschullehrgangs in der Implementierung und Realisierung der Zielsetzungen des neuen Lehrplans eine essenzielle Rolle einnehmen.

Erwartete Lernergebnisse / Kompetenzen

Die Absolvent*innen sind in der Lage, den eigenen Fremdsprachenlernprozess in Vergangenheit, Gegenwart und visionierter Zukunft zu reflektieren. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität und Stärkung der persönlichen Handlungskompetenz soll dabei als Grundlage der Vermittlung und Implementierung der Fremdsprache im eigenen Klassenzimmer dienen. Durch eine konstante Auseinandersetzung mit der Fremdsprache sollen die eigenen fremdsprachlichen Kompetenzen vertieft und erweitert und somit an Sicherheit gewonnen werden, indem zugleich ein sprachliches und inter-/transkulturelles Bewusstsein einer pluralistischen Schullandschaft aufgebaut wird. Dies ermöglicht den Absolvent*innen, Englisch als *lingua franca* in unterschiedlichste primarpädagogische Settings und Situationen authentisch durch altersentsprechende Englischdidaktik und -methodik einzubetten und dabei den Transitionsprozess in der Fremdsprache von der Primar- zur Sekundarstufe – fokussierend auf alle Kompetenzbereiche, Beurteilungsstrategien und unter Einsatz digitaler Möglichkeiten – nicht außer Acht zu lassen.

Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründungen allfälliger Abweichungen.

KPH Edith Stein Stams: Englisch in der Primarstufe in inklusiven Lernsettings, 2 Semester (8 ECTS-AP)

III. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrer*innen ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis.

Ordentliche Studierende in einem Masterstudium für das Lehramt Primar- oder Sekundarstufe können gemäß § 52f Abs. 2 HG 2005 zugelassen werden.

IV. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 (6) HG 2005 idgF Reihungskriterien für den Hochschullehrgang. Diese werden im Mitteilungsblatt der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum veröffentlicht: <https://pph-augustinum.at/mitteilungen/>

V. Modulübersicht

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Modul 1: Teaching English to Young Learners								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	TE 1	Authenticity & creativity in foreign language learning	SE	pi	FW/FD	2,5	47	3
1	TE 2	Competence orientation in early foreign language education	SE	pi	FW	1,5	33	2
						4	80	5

VI. Modulbeschreibung

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: TE / Teaching English to Young Learners		
Modulniveau: HLG		
Modulart: BM/PM		
SWSt: 4	ECTS-AP: 5	Semester: 1
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Präambel		
<p>Teilnehmer*innen dieses Moduls erwerben Einblick in Möglichkeiten zur Integration von Fremdsprachen in alle Fächer des Grundschulcurriculums (z.B. Sport, Kunst, Mathematik, Sachunterricht etc.) unter Berücksichtigung der <i>cultural awareness</i> und Englisch als <i>lingua franca</i>. Sie werden auf Inhaltsorientierung im Fremdsprachenunterricht sowie auf Kreativität und Authentizität sensibilisiert. Die Absolvent*innen sind in der Lage, authentische, kognitiv fordernde, fremdsprachliche Angebote in der Primarstufe zu setzen, und verfügen über ein methodisch-didaktisch-inhaltliches Handlungsrepertoire, das den Einsatz digitaler Medien und die Nahtstelle von der Primar- zur Sekundarstufe berücksichtigt.</p>		
<p>Das Modul gibt Einblick in theoretische Grundlagen zur Fremdspracherwerbsforschung sowie zu pädagogischen, kognitiven, soziolinguistischen und psychologischen Voraussetzungen für einen Fremdsprachenfrühbeginn. Absolvent*innen erhalten Einblick in den neuen Lehrplan „Lebende Fremdsprache“ und Handlungsmöglichkeiten zum Umgang mit Beurteilung im Frühen Fremdsprachenunterricht.</p>		
<p>Dieses Modul fokussiert auf die eigene Fremdsprachenkompetenz der Teilnehmer*innen, indem der eigene Fremdsprachenlernprozess bzw. die Fremdsprachenidentität reflektiert werden.</p>		

Zudem ermöglicht dieses Modul den Absolvent*innen ein vertiefendes Training der eigenen Fremdsprachenkompetenz.

Inhalte

- Integration von Fremdsprache in alle Teilbereiche des Primarstufencurriculums (Sport, Sachunterricht, Kunst etc.)
- Authentizität und Kreativität im Fremdsprachenunterricht
- Transition in der Fremdsprache von der Primar- zur Sekundarstufe
- Digitale Medien in der Fremdsprache
- Inter- und transkulturelles Bewusstsein (*cultural awareness*)
- Englisch als *lingua franca*
- Theoretische Grundlagen und empirische Erkenntnisse der Fremdsprachenerwerbsforschung
- Der neue Lehrplan „Lebende Fremdsprache“
- Beurteilung im Frühen Fremdsprachenunterricht
- Fremdsprachenlernprozess / Fremdsprachenidentität
- Eigenfremdsprachenkompetenzerweiterung / Sicherheit in der Verwendung der Fremdsprache

Lernergebnisse / Kompetenzen

Die Absolvent*innen des Moduls ...

- wissen über die Möglichkeiten der Fremdsprachenintegration in alle Fächer des Primarstufencurriculums Bescheid,
- kennen Möglichkeiten, um die Fremdsprache kreativ und authentisch einzusetzen,
- können an der Nahtstelle von der Primar- zur Sekundarstufe bzgl. Fremdsprachenunterricht kompetent agieren,
- können digitale Medien zur Unterstützung im Fremdsprachenunterricht einsetzen,
- verfügen über inter- und transkulturelles Bewusstsein,
- sind in der Lage, Englisch als *lingua franca* einzusetzen,
- sind mit den Grundlagen des frühen Fremdsprachenlehrens und -lernens vertraut,
- kennen pädagogische, kognitive, soziolinguistische und psychologische Voraussetzungen für einen Fremdsprachenfrühbeginn,
- erhalten Einblick in die Inhalte des neuen Lehrplans für die lebende Fremdsprache,
- wissen über Möglichkeiten zur Beurteilung im Frühen Fremdsprachenunterricht Bescheid,
- können den eigenen Fremdsprachenlernprozess bzw. die Fremdsprachenidentität reflektieren und
- können durch eine konstante Auseinandersetzung mit der Fremdsprache die eigenen fremdsprachlichen Kompetenzen vertiefen und erweitern.

Lehr- und Lernmethoden

Übendes Lernen, handlungsorientiertes Arbeiten, Peergruppenarbeit, Reflexion, Vortrag, Literaturstudium

Leistungsnachweise

Prüfungsimmanent

Mit/Ohne Erfolg teilgenommen

Sprache								
Englisch								
Lehrveranstaltungen								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	TE 1	Authenticity & creativity in foreign language learning	SE	pi	FW/FD	2,5	47	3
1	TE 2	Competence orientation in early foreign language education	SE	pi	FW	1,5	33	2
						4	80	5

VII. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „*Teaching English to Young Learners*“.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter*innen haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter*innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.

§ 4 Bestellung der Prüfer*innen

- (1) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*innen abgenommen.
- (2) Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer*innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin*ines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (5) Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer*innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine*n bestimmte*n Prüfer*in der Pädagogischen Hochschule, an der die Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, erfolgt ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese*r zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
- (3) Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- (4) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der

Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (3) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat der*die Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüfer*innen bzw. die*der Prüfer*in haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig.
- (5) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend.

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Nicht zutreffend.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
- (3) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
- (4) Tritt der*die Kandidat*in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn der*die Kandidat*in zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend.

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

- (1) Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt sind.
- (2) Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches das absolvierte Modul und die ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

VIII. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum in Kraft.

IX. Anhang

A Legende

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System-Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

npi: nicht-prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PM: Pflichtmodul

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

C Literaturverzeichnis

- Buchholz, B. (2007). *Facts & Figures im Grundschul-Englisch. Eine Untersuchung des verbindlichen Fremdsprachenunterrichts ab der ersten Klasse an österreichischen Volksschulen*. Lit Verlag GmbH & Co. KG.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (Hrsg.). (2020). *Das Pädagogik-Paket. Zeitgemäß. Transparent. Fair*. Wien: BMBWF. Verfügbar unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/pp.html> [20.11.2020]
- Böttger, H. (2010). *Englisch lernen in der Grundschule* (2. Aufl.). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Böttger, H. (2020). (Hrsg.). *Englisch lernen in der Grundschule. Eine kindgerechte Fachdidaktik*. Verlag Julius Klinkhardt.
- COM (European Commission) (2005). *Europäischer Indikator für Sprachenkompetenz*. Brussels, BEL: European Commission. Verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=CELEX:52005DC0356> [22.10.2014].
- COM (European Commission). (2007). *High level group on multilingualism. Final report*. Brussels, BEL: European Commission. Verfügbar unter: <http://www.lt-innovate.eu/resources/document/ec-high-levelgroupmultilingualism-final-report-2007> [22.10.2014].
- Gruber, M.-T. & Mercer, S. (2021). The Agency of CLIL Primary School Teachers in Austria. *Journal of Immersion and Content-Based Language Education*, 10(1), 90-112.
- Halliwell, S. (1992). *Teaching English in the Primary Classroom*. Pearson Education Limited.
- Moon, J. (2000). *Children Learning English*. MacMillan Heinemann.
- Murphy, V. A. (2014). *Second Language Learning in the Early School Years: Trends and contexts*. Oxford University Press.
- Rixon, S. (2013). *British Council Survey of Policy and Practice in Primary English Language Teaching Worldwide*. The British Council.
- Singleton, D. (2005). The Critical Period Hypothesis: A Coat of Many Colours. *International Review of Applied Linguistics*, 43, 269–286.

Singleton, D. (2002). *The age factor in second language acquisition*. Clevedon: Multilingual Matters.

Slattery, M. & Willis, J. (2001). *English for Primary Teachers*. Oxford University Press.